



BEKANNTMACHUNG

1. des Aufstellungsbeschlusses, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

2. der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphoto- voltaikanlagen Oberweikertshofen“ im OT Oberweikerts- hofen mit 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat in der Sitzung vom 03.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“ mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Das Gebiet befindet sich östlich der Ziegelei Kellerer und umfasst insgesamt ca. 14 ha. Es unterteilt sich dabei in zwei Teilbereiche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 949, 962 und 968 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 965, 966, 967, 967/1, 971, 971/1, 973. Im Westen wird das Plangebiet derzeit landwirtschaftlich genutzt und im Osten findet gegenwärtig noch Lehmabbau statt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden und damit ein Beitrag zur Gewinnung von regenerativen Energien geleistet werden.

2. Die vom Büro OPLA, Augsburg, ausgearbeiteten Vorentwürfe zum Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“, bestehend aus Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht sowie zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, können im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Montag, den 13. September 2021 bis einschließlich Freitag, den 15. Oktober 2021

im Rathaus der Gemeinde Egenhofen, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen/ Unterschweinbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und erörtert werden. Diese sind:

Montag bis Freitag, 8:00 bis 12:00 und zusätzlich Donnerstag 16.00 bis 18.30 Uhr.

Ergänzend sind die Bekanntmachung sowie der Bebauungsplanvorentwurf mit der 14. Flächennutzungsplanänderung spätestens ab oben genannten Zeitraum im Internet unter <https://www.egenhofen.de> >> Rubrik „Startseite“ / „Aktuelles“ / „Bekanntmachungen“) einzusehen.

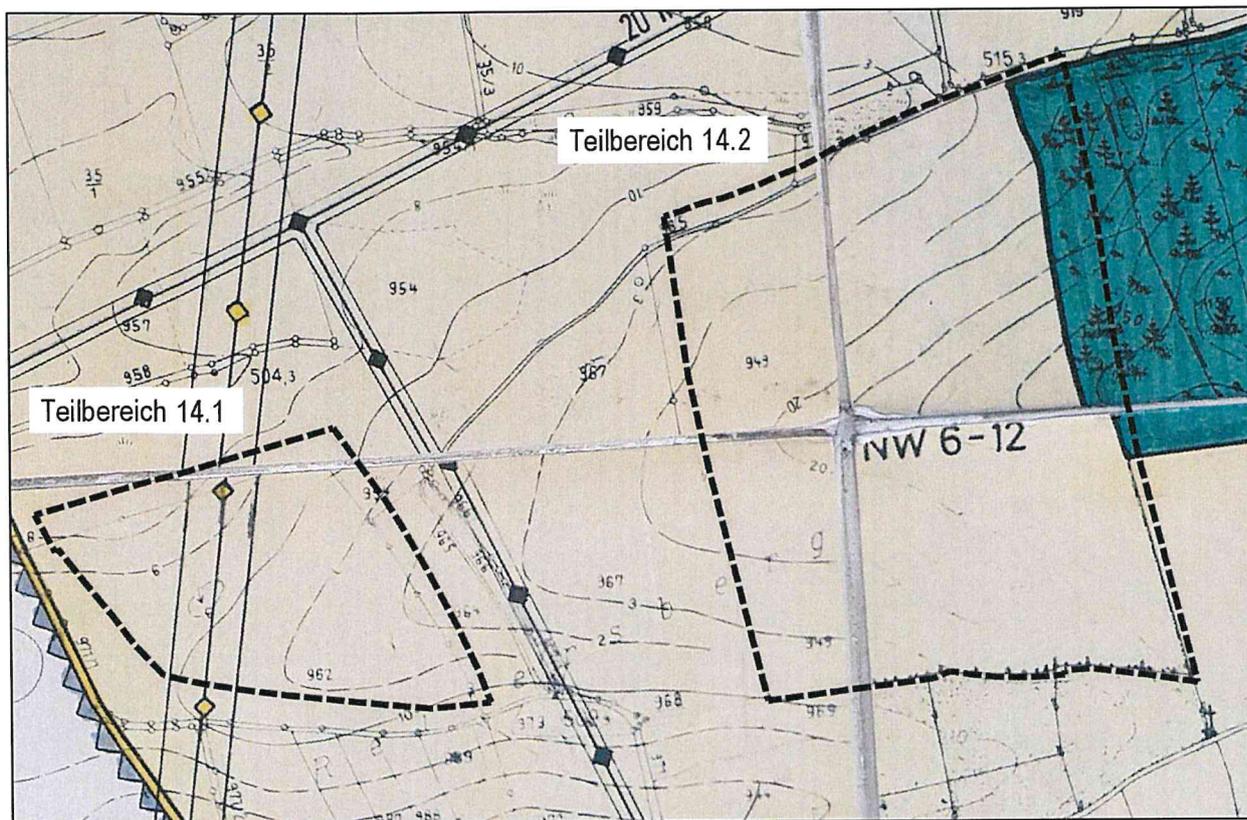
Während dieser Auslegungsfrist besteht zu den oben genannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und Anregungen zu der Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung sind in nachfolgenden Lageplänen dargestellt

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“ (M 1: 5.000)



Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (M 1 : 5.000)



Egenhofen, den 03.09.2021



Martin Obermeier, 1. Bürgermeister